

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 03.08.1998

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach und in Übereinstimmung mit der Satzung des Verbandes Thüringer Volkshochschulen hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 24.07.1998 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule der Stadt Eisenach werden schriftliche Vereinbarungen für Lehraufträge jeweils für ein Semester bzw. ein Schuljahr abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden in dieser abgeschlossenen Vereinbarung festgelegt.

§ 2 Honorare

1. Das Honorar für die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt

12,80 Euro bis 18,00 Euro.

Der Leiter der Volkshochschule entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Fachbereichsleiter entsprechend dem Aufwand für eine Unterrichtsstunde über die Höhe der Einstufung.

Ein Kursleiter wird mit zusätzlich 0,50 € pro Unterrichtseinheit honoriert, wenn mindestens zwölf Teilnehmer an seinem Kurs teilnehmen. Über Einzelfälle entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

2. Für durchzuführende Bildungsleistungen, die nicht mit Einzelteilnehmern vereinbart und bezahlt, sondern mit Unternehmen und anderen juristischen Personen und Einrichtungen in freier Trägerschaft vereinbart und pauschal abgegolten werden, können abweichende Honorare vereinbart werden, wenn die pauschale Abgeltung für die erbrachte Bildungsleistung über der Einnahme liegt, die für die entsprechende Maßnahme aufgrund der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach realisiert werden.

3. Einzelveranstaltungen - Vorträge, Kurse u.ä. - werden je nach Bedeutung und Aufwand mit einem Honorar von

18,00 Euro bis 20,00 Euro

vergütet.

Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Volkshochschule. Der Höchstbetrag ist nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule der Stadt Eisenach werden nach Beendigung des gesamten Kurses fällig. Ausschlaggebend

für die Zahlung ist die Abgabe der Abrechnungsunterlagen. Diese sind spätestens vier Wochen nach Kursende bei der Volkshochschule Eisenach einzureichen.

§ 4 Reisekosten

Reisekosten werden an die nebenberuflichen Mitarbeiter nicht erstattet.

§ 5 Steuern, Sozialversicherung

Von dieser Honorarordnung werden Fragen der Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01.01.98 in Kraft.

Eisenach, den 03.08.1998
Stadt Eisenach

gez. Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

.....
(Thür. Allgemeine Nr. 187 v. 11.08.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 187 v. 11.08.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.07.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1998

geändert durch Art. 3 (1. Änderung der Honorarordnung) des Euroumstellungs- und -anpassungsbeschlusses (Änderung der Beträge in § 2) vom 26.10.2001, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderung der Honorarordnung (Änderung der Höchstbeträge in § 2; Anfügen eines Satzes 2 in § 3), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.04.2002, in Kraft getreten am 01.09.2002

geändert durch 3. Änderung der Honorarordnung (Änderung des § 2), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.07.2014, in Kraft getreten am 01.09.2014

Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung